

5. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

25. Juni 1952

501/J ✓

A n f r a g e

der Abg. Dipl.-Ing. Pius F i n k, M a u r e r, K r i p p n e r und Genossen
an den Bundesminister für Unterricht,
betreffend die Zuständigkeit zur Aufsicht über die Programmgestaltung des
Rundfunks und ~~(betreffend)~~ die Wahrung der freien Meinungsäußerung im Rund-
funk.

-.-.-

Der Herr Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Betriebe hat am 9. April 1. J. an die Sendestation Innsbruck, Sendegruppe West, die Weisung erteilt, eine bestimmte Rundfunksendung zu unterlassen. Derselbe Herr Bundesminister hat ferner in Beantwortung von Anfragen der Abg. Ferdinanda Flossmann und Genossen sowie der Abg. Czernetz und Genossen in seiner amtlichen Eigenschaft Kritik an dem Inhalt von Sendungen des Rundfunks geübt und hat, wie er selbst mitteilt, in seinem Rundschreiben an alle Sendeleitungen sich mit Fragen der Programmgestaltung des Rundfunks befasst. Hierbei hat er sich insbesondere gegen eine Rundfunksendung gewendet, die sich grundsätzlich mit gewissen Ehefragen auseinandersetzte, mit der Behauptung, dass diese Sendung die Gefühle und Anschauungen zahlreicher Rundfunkteilnehmer verletzt habe und dass die Sender, die nicht die Gefühle und Anschauungen der Hörerschaft berücksichtigen, wie sie der Herr Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Betriebe sieht, Gefahr laufen, aus der Ablehnung der Hörerschaft schweren materiellen Schaden zu erleiden.

Der Herr Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Betriebe hat ferner in einer der erwähnten Fragebeantwortungen den uns nicht verständlichen Satz ausgesprochen, das Bundesministerium für Unterricht sei mangels materiell-rechtlicher Überwachungsmaßnahmen hinsichtlich des Rundfunks in materiellen Rechtsvorschriften ausserstande, eine Aufsicht über die Programmgestaltung des Rundfunks auszuüben und diesbezügliche Weisungen zu erteilen.

Angesichts aller dieser Äusserungen stellen die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Unterricht die nachstehenden

A n f r a g e n:

1. Entspricht es den Tatsachen, dass das Bundesministerium für Unterricht aus rechtlichen Gründen ausserstande sei, eine Aufsicht über die Programmgestaltung des Rundfunkes auszuüben, obwohl ihm im § 3 Abs. 2 Z. 3 lit. b des Behörden-Überleitungsgesetzes in der Fassung seiner 2. Novelle die Aufsicht über die Programmgestaltung ausdrücklich zugewiesen ist?
2. Wenn dem tatsächlich so sein sollte - auf Grund welcher rechtlichen Bestimmungen ist es andererseits dem Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe möglich, bzw. auf Grund welcher rechtlichen Bestimmung ist es zulässig, dass der Herr Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Betriebe Aufsichtshandlungen hinsichtlich der Programmgestaltung des Rundfunkes gleich den von uns oben angeführten vorgewommen hat und vornimmt?
3. Was gedenkt der Herr Bundesminister für Unterricht zu tun, um die Kompetenz seines Ressorts zu wahren und den dem Bundesministerium für Unterricht nach der Natur seiner Aufgaben zustehenden Einfluss auf die Gestaltung des Rundfunkprogrammes zu sichern?
4. Was gedenkt der Herr Bundesminister für Unterricht zu tun, um die Freiheit der Rede und Meinungsäusserung im Rundfunkwesen zu sichern und unzulässige Einschränkungen derselben auch dann abzuwehren, wenn sie unter dem Vorwand erfolgen sollten, dass diese Redefreiheit angeblich wirtschaftlichen Schaden für den Rundfunk mit sich bringen könnte?

-.-.-.-.-